

Verordnung über die politischen Rechte (VPR)

(Änderung vom 31. Januar 2018)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 wird wie folgt geändert:

§ 70. Abs. 1 und 2 unverändert.

b. Behandlung

³ Der Verbandsvorstand kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag zur Initiative beantragen. In diesem Fall findet die Volksabstimmung über die Initiative und den Gegenvorschlag innert 18 Monaten nach Einreichung der Initiative statt. Für den Gegenvorschlag gilt § 138 b GPR¹.

§ 73. Für Volksinitiativen in Zweckverbänden mit Delegiertenversammlung gelten §§ 122–138 e GPR¹ unter Beachtung folgender Besonderheiten:

Zweckverbände
mit Delegierten-
versammlung

lit. a–c unverändert.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Markus Kägi

Der Staatsschreiber:
Beat Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und wird auf den 1. April 2018 in Kraft gesetzt ([ABl 2018-02-09](#)).

¹ [LS 161](#).